



Sitzung vom

10. Januar 2017

Mitgeteilt den

11. Januar 2017

Protokoll Nr.

5

Grundwasserschutzzonen für die Quellen der Gemeinde Breil/Brigels

Die Gemeinde Breil/Brigels hat dem Geologiebüro CSD Ingenieure AG, Thusis, den Auftrag erteilt, zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quellen 10, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 42 und 43 detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) auszuarbeiten. Die Quellen dienen der Trinkwasserversorgung der Fraktionen der Gemeinde Breil/Brigels. Die Schutzzonen liegen grösstenteils auf dem Gemeindegebiet Breil/Brigels, die Zonen S2 und S3 der Quelle 10 liegen auch auf dem Gemeindegebiet Obersaxen Mundaun. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfung am 4. Dezember 2014 deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Am 12. Juli 2016 bzw. am 8. August 2016 haben die Gemeindevorstände Breil/Brigels und Obersaxen Mundaun, gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100), die detaillierten Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Sie erliessen den Schutzzonenplan "Detaillierte Grundwasserschutzzonen der Quelfassungen 10, 30-35 und 40-43" und das "Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Tavanasa (10), Dacia (30), Cagienatga (31), Planezzas (32), S. Martin (33), S. Clau Sut (34), S. Clau Su (35), Plaun las Steilas (40), Runs Ost (41), Runs West (42) und Muletg (43) in der Gemeinde Breil/Brigels und Obersaxen", beide vom 10. Mai 2016. Sämtliche Unterlagen wurden vom 26. Mai 2016 bis 24. Juni 2016 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Gemäss Art. 24 Abs. 2 KGSchG bedürfen der Schutzzonenplan und das dazugehörige Reglement der Genehmigung durch die Regierung. Dem ANU wurden folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- Schutzzonenplan "Detaillierte Grundwasserschutzzonen der Quelfassungen 10, 30-35 und 40-43", erarbeitet durch das Geologiebüro CSD Ingenieure AG, Thusis, vom 10. Mai 2016, erlassen von den Gemeindevorständen Breil/Brigels am 12. Juli 2016 und Obersaxen Mundaun am 8. August 2016;
- "Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Tavanasa (10), Dacla (30), Cagienatga (31), Planezzas (32), S. Martin (33), S. Clau Sut (34), S. Clau Su (35), Plaun las Steilas (40), Runs Ost (41), Runs West (42) und Muletg (43) in der Gemeinde Breil/Brigels und Obersaxen", erarbeitet durch das Geologiebüro CSD Ingenieure AG, Thusis, vom 10. Mai 2016, erlassen von den Gemeindevorständen Breil/Brigels am 12. Juli 2016 und Obersaxen Mundaun am 8. August 2016;
- Hydrogeologischer Bericht "Gemeinde Breil/Brigels, Schutzzonen Quellen Breil/Brigels, Ausscheidung der detaillierten Schutzzonen für die Quellen der Wasserversorgung der Gemeinde Brigels, GR07452.200", erarbeitet durch das Geologiebüro CSD Ingenieure AG, Thusis, vom 10. Mai 2016.

Gegenstand der Genehmigung sind die im Schutzzonenplan als "praktische Umrandung der Schutzzonen" eingezeichneten Verläufe der Schutzzonen und das zugehörige Schutzzonenreglement.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. In seiner Stellungnahme vom 29. November 2016 weist das ARE darauf hin, dass für feste bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes (beispielsweise permanente Einzäunungen) sowie für alle anderen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, die dafür notwendigen Baubewilligungsverfahren (BAB-Verfahren) durchzuführen sind. Die Genehmigung der detaillierten Schutzzonenausscheidung der Gemeinde Breil/Brigels ist mit der Auflage zu verbinden, dass im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, die Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (KRG; BR 801.100) anzupassen sind. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als neue Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplan respektive in die Zonenpläne der Gemeinden Breil/Brigels und Obersaxen Mundaun zu überführen.

Gemäss der Gebührenverordnung für den Umweltschutz vom 27. Oktober 1998 (BR 815.350) wird für die Genehmigung eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird dem Konto 4210001 / 4260.3006 / Code G.1.2.10.0 gutgeschrieben.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes

beschliesst die Regierung:

1. Der Schutzzonenplan "Detaillierte Grundwasserschutzzonen der Quelfassungen 10, 30-35 und 40-43" und das "Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Tavanasa (10), Dacia (30), Cagienatga (31), Planezzas (32), S. Martin (33), S. Clau Sut (34), S. Clau Su (35), Plaun las Steilas (40), Runs Ost (41), Runs West (42) und Muletg (43) in der Gemeinde Breil/Brigels und Obersaxen", beide von den Gemeindevorständen Breil/Brigels am 12. Juli 2016 und Obersaxen Mundaun am 8. August 2016 erlassen, werden genehmigt.
2. Die Gemeinden Breil/Brigels und Obersaxen Mundaun werden angewiesen, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 30 Abs. 1 des Schutzzonenreglementes bei den Grundbuchämtern Cadi und Obersaxen Mundaun anzumelden. Den Grundbuchämtern werden der Schutzzonenplan, das Schutzzonenreglement und der hydrogeologische Bericht mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss zugestellt. Die Grundbuchämter werden ersucht, den Gemeinden Breil/Brigels und Obersaxen Mundaun den Vollzug der Anmerkungen zu bescheinigen.
3. Die Gemeinden Breil/Brigels und Obersaxen Mundaun werden angewiesen, den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement als Kopie den Eigentümern der betroffenen Parzellen gemäss Art. 30 Abs. 2 des Schutzzonenreglementes auszuhändigen. Diese sind verpflichtet, allfällige Pächter, Mieter und Nutzniesser sowie andere Personen und Unternehmen, die auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.
4. Die Gemeinde Breil/Brigels hat dem Amt für Natur und Umwelt auf Verlangen Einsicht in die Liste der noch umzusetzenden Massnahmen gemäss Art. 28 Abs. 3 und Anhang 2 des Schutzzonenreglementes zu gewähren.

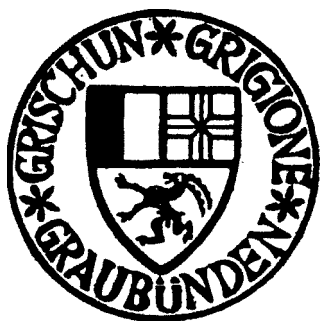
5. Die Gemeinden Breil/Brigels und Obersaxen Mundaun werden angewiesen, bei der nächsten Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, die Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes anzupassen. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als neue Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplan respektive in die Zonenpläne zu überführen.
6. Die Gemeinden Breil/Brigels und Obersaxen Mundaun werden darauf hingewiesen, dass für feste bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes sowie für alle anderen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, die dafür notwendigen Baubewilligungsverfahren (BAB-Verfahren) durchzuführen sind.
7. Die künftige Gesetzgebung des Bundes bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Regierung behält sich vor, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen zu widerrufen, sofern die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet ist.
8. Den Kontrollorganen des Amtes für Natur und Umwelt und den vom Amt beauftragten Personen ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage und die Vornahme eigener Beobachtungen und Messungen zu gestatten.
9. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Teil 2 Ziff. 10 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 1000.–

erhoben. Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4210001).

10. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

11. Mitteilung unter Beilage des Schutzzonenplanes, des Schutzzonenreglementes und des hydrogeologischen Berichtes an die Administraziun communal, Via Principala 32, Postfach 61, 7165 Breil/Brigels; Gemeindeverwaltung, Vorstadt 26, 7134 Obersaxen; an das Uffeci dil circuit da register funsil Cadi, Casa Postigliun, Via Sursilvana 18, 7180 Disentis/Mustér; an das Grundbuchamt Obersaxen Mundaun, 7134 Obersaxen und an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch); ohne Beilage an das Amt für Raumentwicklung; an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen